

I

(Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen)

STELLUNGNAHMEN

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zu der Empfehlung für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2533/98 vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank

(2009/C 192/01)

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 286,

gestützt auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 8,

gestützt auf die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr, insbesondere auf Artikel 41 –

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

I. EINLEITUNG

Empfehlung zur Änderung der Verordnung über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank

1. Der Rat der Europäischen Union hat am 23. November 1998 die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank⁽¹⁾ (nachstehend „Verordnung Nr. 2533/98“) angenommen. Damit diese Verordnung weiterhin ein wirksames Instrument für die Erfüllung der Aufgaben des Europäischen Systems der Zentralbanken (nachstehend „ESZB“) in Bezug auf

die Erfassung statistischer Daten bleibt, werden derzeit einige Änderungen geprüft. Am 15. September 2008 hat der Rat der Europäischen Zentralbank (nachstehend „EZB“) einstimmig eine Empfehlung⁽²⁾ für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 2533/98 (nachstehend „Empfehlung“) angenommen.⁽³⁾

2. Der Rat hat am 4. Februar 2009 entschieden, den Europäischen Datenschutzbeauftragten (nachstehend „EDSB“) zu konsultieren, und hat ihn um Stellungnahme ersucht⁽⁴⁾. Es sei darauf hingewiesen, dass eine solche Konsultation in der Phase der Beratungen im AStV zwar ungewöhnlich ist, jedoch durch Artikel 41 und Artikel 46 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 abgedeckt ist.
3. Die wichtigsten zur Änderung vorgeschlagenen Artikel der Verordnung Nr. 2533/98 sind die Artikel 1, 2, 3 (teilweise) und 8. Zwar hat Artikel 8 speziell Bestimmungen zur Vertraulichkeit zum Gegenstand, der EDSB ist jedoch der Auffassung, dass auch die anderen Artikel Auswirkungen auf den Schutz personenbezogener Daten haben können, so dass auch diese Artikel in die vorliegende Analyse einbezogen wurden.
4. Schließlich muss in den allgemeinen Kontext, in dem die Empfehlung analysiert wird, auch der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Statistiken⁽⁵⁾, zu dem der EDSB ebenfalls eine Stellungnahme abgegeben hat, mit einbezogen

⁽²⁾ ABl. C 251 vom 3.10.2008, S. 1.⁽³⁾ Das Verfahren zur Annahme dieser Änderungen stützt sich auf Artikel 107 Absatz 6 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 4 und Artikel 41 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank.⁽⁴⁾ Der Rat hat am 13. Oktober 2008 auch die Europäische Kommission konsultiert, die ihre Stellungnahme am 13. Januar 2009 übermittelt hat (Dokument KOM(2008) 898 endg.).⁽⁵⁾ KOM(2007) 625 endg. vom 16.10.2007.⁽¹⁾ ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 8.

werden. Die beiden Texte sind miteinander verbunden. Dies bedeutet, wie in der genannten Stellungnahme herausgestellt wurde, dass zwischen dem Europäischen Statistischen System und dem ESZB unter Beibehaltung der jeweiligen Governance-Strukturen für eine enge Zusammenarbeit und angemessene Abstimmung gesorgt werden muss. Der EDSB hat außerdem dargelegt, wie nach seinem Verständnis die Begriffe Geheimhaltung und Anonymität im Rahmen der Statistik auszulegen sind. Diese Analyse gilt nach wie vor ⁽¹⁾.

II. ANALYSE DES VORSCHLAGS

Statistische Daten

5. Der EDSB begrüßt, dass die vorgeschlagenen Änderungen einen spezifischen Verweis auf den Rechtsrahmen für den Datenschutz enthalten. Während sich nämlich die Verordnung Nr. 2533/98 derzeit nur auf die Richtlinie 95/46/EG bezieht, wird nunmehr vorgeschlagen, in Artikel 8 Absatz 8 auch auf die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 Bezug zu nehmen, da diese im Besonderen die Tätigkeit der EZB als europäisches Organ abdeckt.
6. Außerdem wird in dieser Bestimmung der Erwägungsgrund 34 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 bestätigt, dem zufolge „die Verordnung (EG) Nr. 2533/98 des Rates vom 23. November 1998 über die Erfassung statistischer Daten durch die Europäische Zentralbank nach ihrem Artikel 8 Absatz 8 unbeschadet der Richtlinie 95/46/EG gilt“. In diesem Zusammenhang gilt sie auch unbeschadet der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.
7. Wie in der Präambel der Empfehlung erläutert, besteht ihr wichtigstes Ziel in der Revision des Anwendungsbereichs der Verordnung Nr. 2533/98, damit diese ein effizientes Instrument der EZB für die Wahrnehmung der Aufgaben des ESZB im Zusammenhang mit der Erfassung statistischer Daten bleibt. Sie sollte ferner gewährleisten, dass der EZB weiterhin statistische Daten in der erforderlichen Qualität zur Verfügung stehen, die das gesamte Aufgabenspektrum des ESZB abdecken.
8. Obwohl der Ausdruck „statistische Daten“ sowohl in der Verordnung Nr. 2533/98 als auch in der von der EZB angenommenen Empfehlung häufig verwendet wird, stellt der EDSB fest, dass der Ausdruck „statistische Daten“ in keinem dieser Texte definiert wird, außer durch eine Bezugnahme auf die Definition der statistischen Berichtspflichten (Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung Nr. 2533/98). Der EDSB ist der Auffassung, dass der Bedeutungsumfang dieses Ausdrucks im Rahmen der Verordnung Nr. 2533/98 klar gestellt werden sollte, insbesondere weil statistische Daten Daten abdecken können, die nicht nur von juristischen, sondern auch von natürlichen Personen stammen (die auch als Referenzkreis von Berichtspflichtigen genannt werden). Daher dürfen personenbezogene Daten im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 erfasst werden, und obwohl diese Daten in statistischer Form verarbeitet würden, könnten es weiterhin Daten über bestimmbare Einzelpersonen sein (d.h. indirekt bestimmbar, durch eine Kennung oder weil eine sehr geringe Zahl von Personen mit spezifischen Merkmalen erwähnt wird). Außerdem ist es ebenso wichtig, diesen Ausdruck zu definieren, da die Empfehlung sich mit

der Möglichkeit befasst, wissenschaftlichen Forschungsstellen Zugang zu vertraulichen statistischen Daten zu gewähren, „bei denen eine direkte Identifizierung ausgeschlossen ist“ (Artikel 8 Absatz 4), oder anders ausgedrückt: bei denen noch eine *indirekte* Identifizierung möglich ist.

9. Nach Ansicht des EDSB könnte der Ausdruck ähnlich wie im Vorschlag für eine Verordnung über europäische Statistiken verstanden werden (wo „statistische Informationen“ definiert werden als „Statistiken jeglicher Art, einschließlich Basisdaten, Indikatoren, Gesamtrechnungen und Metadaten“). Im Falle der EZB sollte der Begriff der statistischen Daten jedoch auf Statistiken über natürliche und juristische Personen beschränkt werden, die im Zuständigkeitsbereich der EZB verarbeitet werden. Der EDSB regt an, diesen Ausdruck in den Erwägungsgründen weiter zu erläutern.

Zweck

10. Gemäß der Begründung der Empfehlung beruht die derzeitige Struktur der Erfassung statistischer Daten auf der unmittelbaren Verknüpfung zwischen dem Referenzkreis der Berichtspflichtigen (natürliche und juristische Personen, die der Berichtspflicht unterliegen) und bestimmten Arten von Statistiken (wie in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung Nr. 2533/98 aufgeführt). Nach Ansicht der EZB ist diese Struktur wirkungslos geworden, da Daten zunehmend nur einmalig erfasst werden und einer Vielzahl von statistischen Zwecken dienen, um die Berichtslast möglichst gering zu halten. Daher schlägt die EZB vor, die Zweckbestimmungen zu erweitern, indem eine indikative Liste aller statistischen Zwecke aufgestellt wird, für die statistische Daten im Referenzkreis der Berichtspflichtigen erfasst werden dürfen.
11. Der EDSB nimmt zur Kenntnis, aus welchen Gründen die Erweiterung der Zweckbestimmungen gefordert wird, betont jedoch, dass einer der Grundsätze in der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 sich auf die Zweckbeschränkung bezieht. Diesem Grundsatz zufolge müssen Daten für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke verarbeitet werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden. Dieser in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b niedergelegte Grundsatz wird folgendermaßen noch weiter verdeutlicht: „Die Weiterverarbeitung von Daten für historische, statistische oder wissenschaftliche Zwecke ist nicht als unvereinbar anzusehen, sofern der für die Verarbeitung Verantwortliche geeignete Garantien vorsieht, um insbesondere sicherzustellen, dass die Daten nicht für andere Zwecke verarbeitet werden und nicht für Maßnahmen oder Entscheidungen gegenüber einzelnen Betroffenen verwendet werden“.
12. Der EDSB ist angesichts der in der Begründung der Empfehlung beschriebenen Umstände ebenfalls der Auffassung, dass die derzeitige Praxis der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 nicht entspricht, da Daten für Zwecke weiterverarbeitet wurden, die in der Verordnung Nr. 2533/98 nicht vorgesehen sind. Durch die Aufstellung einer „indikativen“ Liste von Zwecken, die über den Rahmen der Verordnung Nr. 2533/98 hinausgehen, würde dem in der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 niedergelegten Grundsatz der Zweckbeschränkung aber noch immer nicht völlig entsprochen.

⁽¹⁾ ABl. C 308 vom 3.12.2008, S. 1.

13. In Erläuterungen der EZB zu diesem Punkt wurde jedoch betont, dass die Verordnung Nr. 2533/98 nach wie vor eine „Rahmenverordnung“ darstellt, die den Referenzkreis der Berichtspflichtigen (den Kreis der Rechtssubjekte, deren Daten die EZB potenziell zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erfassen darf) festlegt. Um den Berichtspflichtigen effektive Berichtspflichten auferlegen zu können, müsse die EZB einen speziellen EZB-Rechtsakt erlassen, in dem sowohl der tatsächliche Kreis der Berichtspflichtigen als auch die einzelnen Berichtspflichten definiert würden.
14. Nach Ansicht des EDSB sollte jede diesbezügliche Änderung der Verordnung klarstellen, in welchem Umfang künftig Daten verarbeitet werden, oder wenigstens die voraussichtlichen Zwecke innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der EZB genauer angeben. Daher lehnt der EDSB die Erweiterung der Zweckbestimmungen, für die statistische Daten erhoben werden, nicht ab, regt jedoch an, alle Bezugnahmen auf die Erstellung einer indikativen Liste der Zwecke zu streichen. Außerdem könnte im Text bestätigt werden, dass jeglicher Rechtsakt der EZB, in dem der tatsächliche Kreis der Berichtspflichtigen und die einzelnen Berichtspflichten definiert werden, nicht über die Beschränkung der Zwecke im speziellen Zuständigkeitsbereich der EZB hinausgeht.
15. Der Deutlichkeit halber sei darauf hingewiesen, dass der EDSB außerdem der Erläuterung der EZB in der Begründung der Empfehlung nicht zustimmen kann, der zufolge „Daten zu statistischen Daten werden, indem sie unabhängig von ihrem ursprünglichen Erhebungszweck für die Zusammenstellung von Statistiken verwendet werden“. Der Grundsatz der Zweckbeschränkung lässt eine solche Auslegung nicht zu. Personenbezogene Daten sind nämlich in erster Linie für einen oder mehrere festgelegte Zwecke zu erheben und können vorbehaltlich geeigneter Garantien für (andere) statistische Zwecke weiterverwendet werden (siehe Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 45/2001, wie in Nummer 11 zitiert).
16. Schließlich stellt der EDSB fest, dass die Zweckbeschränkung bereits im vorgeschlagenen Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe a betont wird, dem zufolge „(...) das ESZB verpflichtet ist, die ihm übermittelten vertraulichen statistischen Daten ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben des ESZB zu verwenden, es sei denn a) der anderweitigen Verwendung dieser statistischen Daten wird vom identifizierbaren Berichtspflichtigen oder von den entsprechenden sonstigen juristischen oder natürlichen Personen, Rechtssubjekten oder Niederlassungen ausdrücklich zugestimmt“. Durch die Forderung der ausdrücklichen Zustimmung zur Erweiterung des ursprünglichen Zwecks erkennt die EZB an, dass die Zwecke grundsätzlich beschränkt sein sollten.

Zahlungsstatistiken

17. Ferner hat der EDSB bezüglich der vorgeschlagenen indikativen Liste der Zwecke, für die Statistiken im Referenzkreis der Berichtspflichtigen erhoben werden dürfen, festgestellt, dass in Artikel 2 Absatz 1 der Empfehlung zu dem bereits vorhandenen Zweck der „Statistik über die Zahlungsverkehrssysteme“ der Begriff „Zahlungsstatistiken“ hinzugefügt

wird. Somit werden die zu erhebenden Statistiken Daten über einzelne Zahlungen als Teil der Statistik über die Zahlungsverkehrssysteme (d.h. die Zahlungsinfrastruktur) abdecken. Aufgrund des Hinzufügens von Zahlungsstatistiken wird es besonders wichtig, zu gewährleisten, dass die Datenschutzbestimmungen eingehalten werden.

18. Obwohl der EDSB davon ausgeht, dass das ESZB durch Artikel 105 Absatz 2 des EG-Vertrags den Auftrag erhalten hat, das reibungslose Funktionieren der Zahlungssysteme zu fördern, und dass in diesem Zusammenhang umfassende Informationen sowohl über Zahlungsinfrastrukturen als auch über die mit Hilfe dieser Infrastrukturen vorgenommenen Zahlungen für die Entscheidungen der EZB erforderlich sein können, sollte dieser Auftrag auf das beschränkt bleiben, was die EZB für ihre Entscheidungen benötigt, und nicht die Erfassung finanzieller Daten über (direkt oder indirekt) bestimmbare natürliche Personen zulassen. Selbst wenn der EDSB nachvollziehen kann, dass es wichtig ist, Daten über die Zahlungen selbst zu erheben - beispielsweise Daten über Kreditkartenzahlungen für die Konjunkturanalyse oder zu Zahlungsbilanz Zwecken - möchte er betonen, dass Daten über Kreditkarten unabhängig davon, ob sie direkt bei der natürlichen Person oder bei den Kreditkartenunternehmen und/oder den Betreibern der Zahlungssysteme erhoben werden, noch stets personenbezogene Daten über natürliche Personen enthalten können.
19. Sollte es jedoch in besonderen Fällen Gründe für die Verarbeitung derartiger Zahlungsstatistiken geben, so hat die EZB erklärt, dass sie den geltenden Rechtsrahmen für den Datenschutz einhalten wird. Dazu gehört auch, dass die Notwendigkeit der Verarbeitung festgestellt und gewährleistet werden muss, dass Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden.

Kreis der Berichtspflichtigen

20. Ebenso wie die Kommission in ihrer Stellungnahme zur Empfehlung ⁽¹⁾ erkennt der EDSB die von der EZB in der Empfehlung beschriebene Notwendigkeit an, den Umfang der Referenzkreise der Berichtspflichtigen anzupassen. Als Begründung führt die EZB an, dass die Finanzmärkte immer komplexer werden und dass dies mit einer kontinuierlichen Zunahme der Verknüpfungen zwischen den Finanztransaktionen und Bilanzpositionen von verschiedenen Arten von Finanzintermediären (wie monetären Finanzinstituten, Versicherungsgesellschaften und finanziellen Mantelkapitalgesellschaften) einhergeht.
21. Dies kann wiederum bedeuten, dass die EZB vergleichbare, regelmäßige und zeitnahe Statistiken für diese Teilsektoren benötigt, damit sie weiterhin ihre Aufgaben erfüllen kann. Eine solche Änderung des Referenzkreises der Berichtspflichtigen wird jedoch zu einer Zunahme der Datenerfassung durch die einzelnen am ESZB beteiligten Akteure führen. Um unnötige Datenerfassungen zu vermeiden, will die EZB, wie der EDSB feststellt, dafür Sorge tragen, dass sie die notwendigen statistischen Daten nur erfassen wird, wenn die Vorteile die Kosten überwiegen und wenn diese Daten nicht schon von anderen Stellen erhoben werden.

⁽¹⁾ Stellungnahme der Kommission vom 13. Januar 2009, KOM(2008) 898 endg.

22. Damit die Einhaltung des Grundsatzes der Datenqualität sowie der Datenminimierung gewährleistet ist, sollte jedoch nach Ansicht des EDSB ein spezielles Verfahren eingeführt werden, mit dem sichergestellt wird, dass die Daten nicht schon von anderen Stellen erhoben wurden. Die EZB hat bestätigt, dass derzeit Gespräche zwischen dem SSE (Eurostat) und der EZB stattfinden, um Verfahren zur weiteren Förderung der Zusammenarbeit und zur Minimierung der Berichtslast zu entwickeln. Nach Ansicht des EDSB sollte diese Zusammenarbeit ausgebaut werden.

Austausch vertraulicher Informationen

23. In der Empfehlung wird Artikel 3 der Verordnung Nr. 2533/98 dadurch geändert, dass mehrere Grundsätze erwähnt werden, darunter der Grundsatz der statistischen Geheimhaltung. Außerdem wird Artikel 8 hinsichtlich der bisherigen Geheimhaltungsregelung geändert. Dadurch soll dem Inhalt des Vorschlags für eine Verordnung über europäische Statistiken entsprochen werden. Wie bereits betont, besteht die Notwendigkeit, die geltenden Regeln für die statistische Geheimhaltung zwischen dem Europäischen Statistischen System (SSE) und dem ESZB flexibler zu gestalten. Durch die in der Empfehlung vorgeschlagene neue Regelung wird erneut auf diese Notwendigkeit hingewiesen und dargelegt, dass zur Gewährleistung eines effizienten und wirksamen Austauschs der erforderlichen statistischen Daten im Rechtsrahmen vorgesehen sein sollte, dass eine derartige Weitergabe unter der Voraussetzung erfolgen kann, dass sie für eine wirksame Entwicklung, Erstellung oder Weitergabe europäischer Statistiken erforderlich ist.

24. Der EDSB hatte bereits Gelegenheit, seinen Standpunkt zur Weitergabe vertraulicher Daten zwischen dem SSE und dem ESZB deutlich zu machen ⁽¹⁾. Nach Ansicht des EDSB erfüllt diese Datenübermittlung zwischen Eurostat und der EZB die in Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vorgesehenen Bedingungen der Notwendigkeit. In Anbetracht der vorgeschlagenen Änderungen bestätigt der EDSB, dass diese Übermittlung stattfinden könnte, jedoch nur zu statistischen Zwecken und mit einem garantierten Schutz vor unrechtmäßiger Offenlegung. Dieser Aspekt könnte in der Änderung der Verordnung Nr. 2533/98 stärker hervorgehoben werden. In Artikel 8 Absatz 3 sind bereits einige Maßnahmen vorgesehen, der EDSB schlägt jedoch vor, beispielsweise hinzuzufügen, dass die Berichtspflichtigen davon zu unterrichten sind, dass eine weitere Übermittlung aus rein statistischen Gründen stattfinden wird, und dass die Personen, die diese statistischen Daten erhalten, auf deren Vertraulichkeit hingewiesen werden.

Zugang zu nicht direkt identifizierbaren vertraulichen statistischen Daten für Forschungszwecken

25. Der EDSB stellt fest, dass sich die EZB bezüglich des Zugangs zu nicht direkt identifizierbaren vertraulichen statistischen Daten zu Forschungszwecken dafür entschieden hat, dies unter Wahrung strikter Vorkehrungen zum Schutz der

Vertraulichkeit zu gestatten. In Artikel 8 Absatz 4 ist die ausdrückliche Vorabgenehmigung der Behörde, die die Daten übermittelt hat, vorgesehen.

26. Im Zusammenhang mit der Verarbeitung nicht direkt identifizierbarer vertraulicher statistischer Daten möchte der EDSB betonen, dass die Definition personenbezogener Daten in Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 95/46/EG wie folgt lautet: „personenbezogene Daten: alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person (betroffene Person); als bestimmbar wird eine Person angesehen, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Zuordnung zu einer Kennnummer oder zu einem oder mehreren spezifischen Elementen, die Ausdruck ihrer physischen, physiologischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind.“

27. Wie der Analyse des EDSB in seiner Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz ⁽²⁾ zu entnehmen ist, bezieht sich der Ausdruck „keine direkte Identifizierung“ auf den Begriff der statistischen Anonymität. Auch wenn aus Sicht des Datenschutzes der Begriff der Anonymität Daten einbezieht, die nicht mehr identifizierbar sind (siehe Erwägungsgrund 26 der Richtlinie 95/46/EG), so sind anonymisierte Daten aus statistischer Sicht Daten, die keine direkte Identifizierung zulassen.

28. Diese Begriffsbestimmung impliziert daher, dass eine *indirekte* Bestimmung statistischer Daten möglich bliebe und bei der Verarbeitung noch stets die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 eingehalten werden müsste. In dieser Hinsicht dürfen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e personenbezogene Daten nur „so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht. Die Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft sehen für personenbezogene Daten, die für historische, statistische oder wissenschaftliche Zwecke über den vorstehend genannten Zeitraum hinaus aufbewahrt werden sollen, vor, dass diese Daten entweder überhaupt nur in anonymisierter Form oder, wenn dies nicht möglich ist, nur mit verschlüsselter Identität der Betroffenen gespeichert werden. Die Daten dürfen jedenfalls nicht für andere als historische, statistische oder wissenschaftliche Verwendungszwecke verwendet werden“.

29. Im Falle eines derartigen Zugangs zu Forschungszwecken vertritt der EDSB somit die Ansicht, dass die statistischen Daten so bereitgestellt werden sollten, dass der Berichtspflichtige unter Berücksichtigung aller in Frage kommenden Mittel, die realistischerweise von einem Dritten eingesetzt werden könnten, weder direkt noch indirekt identifiziert werden kann.

III. SCHLUSSFOLGERUNG

30. Der EDSB nimmt zur Kenntnis, dass beabsichtigt ist, den Austausch statistischer Daten zwischen dem SSE und dem ESZB und den Zugang zu Forschungszwecken zu verbessern. Obwohl ein derartiger Austausch und Zugang unter

⁽¹⁾ Siehe Nummer 27 der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Statistiken (KOM(2007) 625 endg.).

⁽²⁾ ABl. C 295 vom 7.12.2007, S. 1. Siehe Nummern 14 bis 18.

strikter Wahrung der strengen Vertraulichkeit der Daten zu begrüßen ist, bedarf es einiger Klarstellungen hinsichtlich der verwendeten Terminologie und der genauen Abgrenzung dieses Austausches und Zugangs.

31. Zur vorgelegten Empfehlung und zur künftigen Änderung der Verordnung Nr. 2533/98 möchte der EDSB folgende Bemerkungen vorbringen:

- Der Ausdruck „statistische Daten“ sollte in den Erwägungsgründen der Verordnung weiter erläutert werden, da der Begriff der statistischen Daten im Rahmen der Verordnung Nr. 2533/98 auf Statistiken über natürliche und juristische Personen beschränkt werden sollte, die innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der EZB verarbeitet werden.
- Der EDSB lehnt die Erweiterung der Zweckbestimmungen nicht ab, spricht sich jedoch gegen eine indikative Liste von Zwecken aus, die nicht genau festgelegt wären.
- Es sollte sichergestellt werden, dass der Datenschutzrahmen bei der Erhebung von Zahlungsstatistiken voll und ganz angewandt wird. Die Erfassung von Finanzdaten

über natürliche Personen, die (direkt oder indirekt) bestimmbar sind, sollte in der Regel nicht zulässig sein, es sei denn, dass die Notwendigkeit der Verarbeitung eindeutig aufgezeigt wird und Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden.

- Die Zusammenarbeit zwischen dem SSE und der EZB sollte weiter ausgebaut werden, damit gewährleistet ist, dass die Grundsätze der Datenqualität und der Datenminimierung eingehalten werden.
- Es sollte sichergestellt werden, dass der Zugang zu statistischen Daten zu Forschungszwecken so gewährt wird, dass der Berichtspflichtige unter Berücksichtigung aller in Frage kommenden Mittel, die realistischerweise von einem Dritten eingesetzt werden könnten, weder direkt noch indirekt identifiziert werden kann.

Geschehen zu Brüssel am 8. April 2009.

Peter HUSTINX
Europäischer Datenschutzbeauftragter